

Recht & Steuern

Ausländische Offenlegungspflichten und ihre Konsequenzen für Bankkunden

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Straf- und steuerrechtliche Grenzen des Schweizer Bankgeheimnisses: Der Schutz der Privatsphäre in Finanzangelegenheiten ist nicht nur ein wertvolles und schützenswertes Gut, sondern auch von hoher strategischer Bedeutung für den Schweizer Finanzplatz. Dass dieser Schutz in der schweizerischen Bundesverfassung verankert ist, und dass dessen Verletzung strafrechtlich verfolgt wird, ist bekannt. Auch hin-

länglich bekannt ist, dass das Schweizer Bankgeheimnis nie uneingeschränkte Wirkung entfaltete. So mussten Banken seit jeher auf Verfügung von Strafverfolgungsbehörden Kundendaten offenlegen, und die Schweiz leistet seit Jahrzehnten mustergültig anderen Staaten Rechtshilfe, wenn es darum geht, mit Hilfe von Bankdaten Zahlungsströme zu eruieren oder gar Verbrechen aufzuklären. Schliesslich sorgte in den letzten Wochen und Monaten erheblich für Schlagzeilen, dass die Schweiz das Bankgeheimnis in Steuerangelegenheiten weiter einschränkte und neu auch bei begründetem Verdacht auf Steuerhinterziehung Amtshilfe leistet.

Ausländische Offenlegungspflichten: Seit einiger Zeit drohen jedoch – weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit – ausländische Offenlegungspflichten, welche sich auch auf Kunden von Schweizer Banken auswirken können. Zurzeit plant beispielsweise die Niederlande ein neues Gesetz über die Offenlegung von Aktionärsdaten, welches im Januar 2010 in Kraft treten soll. Gemäss dem Gesetzesentwurf müssen Banken, welche bei der niederländischen Verwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegen, auf Anfrage die Identität der Kunden bzw. Aktionäre sowie die Anzahl der von den Kunden gehaltenen Wertschriften offenlegen. Dies würde – vorausgesetzt, das Gesetz tritt wie erwartet in Kraft – bedeuten, dass Kunden, welche bei ihrer Schweizer Bank niederländische Wertschriften erwerben oder hinterlegen wollen, ihre Bank gegenüber der niederländischen Depotstelle vertraglich vom Bankgeheimnis entbinden müssen, damit ihre Daten via Depotstelle an den Emittenten übermittelt werden können.

Eine ähnliche Offenlegungspflicht besteht bereits in Frankreich, weshalb kürzlich eine Schweizer Bank ihre Kunden darüber informierte, dass französische Aktien nur noch kaufen bzw. halten kann, wer die Bank zur Offenlegung seiner Identität ermächtigt. Hongkong kennt ebenfalls seit Jahren eine vergleichbare Regelung. Hier setzt man den Hebel allerdings bei den Brokern an und verpflichtet diese, von jeder Transaktion der Aufsichtsbehörde jederzeit offenlegen zu können, welcher Kunde die betreffenden Wertpapiere gekauft oder verkauft hat. Deshalb verpflichten Broker, welche an der Hongkonger Börse handeln, die auftraggebenden Banken zur Offenlegung der Kundenidentität auf einfache Anfrage hin. Und Banken tun gut daran, sich von ihren Kunden frühzeitig vertraglich eine Offenlegungsermächtigung einräumen zu lassen.

Als Folge dieser Offenlegungspflichten werden Personen, die mit einer Offenlegung ihrer Daten nicht einverstanden sind, nur noch über Anlagefonds oder Derivate oder in bestimmten Ländern gar nicht mehr investieren können. Diese Entwicklung liegt nicht nur in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Popularität, welche Direktanlagen im Nachklang zur Finanzkrise erlangt haben, sondern auch im krassen Widerspruch zum dringenden Bedürfnis nach Investoren, welche Unternehmen Fremd- und Eigenkapital zur Verfügung stellen, oder welche über den Kauf von Staatsanleihen mithelfen, defizitäre Staatshaushalte zu finanzieren.

Schutz der Privatsphäre als Wettbewerbsvorteil: Dass ausländische Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber bestrebt sind, unter Umgehung der rechtsstaatlich verankerten Rechts- und Amtshilfverfahren zu Kundendaten zu gelangen, weckt ungute Gefühle. Banken stehen vor der schwierigen Aufgabe, die Entwicklungen in den verschiedenen Ländern im Auge zu behalten und ihre Kunden entsprechend zu informieren. Anleger müssen sich bewusst sein, dass Direktanlagen je nach Sitz der emittierenden Gesellschaft, der betreffenden Börse oder der Depotstelle mit Offenlegungsrisiken verbunden sein können. Die Privatsphäre von Bankkunden steht vor weiteren Belastungsproben. Es ist zu hoffen, dass sich die Erkenntnis bald wieder durchsetzt, dass die Wahrung der Privatsphäre ein entscheidender Vorteil im Wettbewerb um Privatanleger ist.

beat.stoekli@wegelin.ch •